



Gemeinde LANGKAMPFEN

1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept ÖRK

UMWELTBERICHT

Strategische Umweltprüfung SUP

05.05.2015

1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept Langkampfen
Filzer.Freudenschuß ZT OG

Umweltbericht SUP

1

1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Gemeinde Langkampfen

Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung

Inhaltsübersicht

- 1. Aufgabenstellung – Screening, Inhalt und wichtige Ziele**
- 2. Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes**
 - 2.1. Raumrelevante Planungen
 - 2.1.1. Überörtlicher Freiraumschutz Grünzone
 - 2.1.2. Biotopkartierung
 - 2.1.3. Naturschutz - Schutzgebiete
 - 2.1.4. Wasserschutz- und Schongebiete
 - 2.1.5. Forstliche Raumpläne
 - 2.1.5.1. Waldentwicklungsplan
 - 2.1.5.2. Gefahrenzonenplan
 - 2.1.6. Landwirtschaftliche Böden
 - 2.1.7. Denkmalschutz
 - 2.1.8. Altlasten- und Verdachtsflächen, Deponien
 - 2.1.9. Abwasserentsorgung
 - 2.2. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung
- 3. Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene**
 - 3.1. Alpenkonvention
 - 3.1.1. Ziele
 - 3.1.2. Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention
 - 3.2. Nachhaltige Entwicklung
 - 3.3. Zukunftsraum Tirol_2011
 - 3.4. Tiroler Landesgesetze
- 4. Umweltmerkmale der Gebiete, die vorauss. erheblich beeinflusst werden**
 - 4.1. Schutzgut Mensch / Nutzungen
 - 4.1.1. Siedlungsentwicklung - Wirtschaftliche Entwicklung
 - 4.1.2. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - 4.1.4. Technische Infrastruktur
 - 4.2. Schutzgut Mensch / Gesundheit
 - 4.2.1. Lärm- und Luftbelastung
 - 4.2.2. Freiraumschutz - Erholungsraum

- 4.3. Schutzgut Naturraum
 - 4.3.1.. Kulturlandschaft und Kulturgüter
 - 4.3.2. Naturschutz: Vegetation – Biotope – Habitats (Tierlebensräume)
- 4.4. Schutzgut Boden und Gewässer
 - 4.4.1. Naturgefährdungen, Geologie
 - 4.4.2. Gewässer

5. Prüfung der Umweltauswirkungen - Umweltprobleme

6. Maßnahmen gegen negative Umweltauswirkungen

7. Prüfung von Alternativen

8. Überwachung - Monitoring

9. Zusammenfassung

10. Quellenverzeichnis

11. Stellungnahmen

Anmerkung: Alle Kartenbilder sind genordet, mit Maßstabsbalken links unten, Gemeindegrenze= rote Linie, Legenden dazu vor / nach den Karten; Die Karten zeigen Teile des Gemeindegebietes, oder das gesamte Gemeindegebiet.

1. Aufgabenstellung - Screening

Inhalt und wichtige Ziele

Die Gemeinde Langkampfen beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der Verpflichtung gemäß § 31a TROG 2011.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP 2005) LGBl.-Nr. 34/2005 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP) ist die Durchführung einer Umweltprüfung für o.a. Pläne und Programme landesgesetzlich vorgesehen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Umweltbericht zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist im Wesentlichen im Tiroler Umweltprüfungsgesetz verankert und vorgegeben. Die Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, um im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, und
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung solcher Pläne und Programme.

Die Vorgehensweise bei der Erstellung dieses Berichtes wird im § 5 TUP 2005 vorgegeben:

§ 5 TUP 2005 Umweltbericht

(1) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so ist zuerst ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im Abs. 5 angeführten Informationen enthalten.

(2) Bei der Erstellung des Umweltberichts sind die Angaben heranzuziehen, die in vertretbarer Weise verlangt werden können, wobei der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms und dessen Stellung im Entscheidungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Sind ein Plan oder Programm oder wesentliche Inhalte eines Plans oder Programms auf mehreren Ebenen zu prüfen, so kann sich zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen das Ausmaß der Angaben danach bestimmen, auf welcher der unterschiedlichen Ebenen dieses Entscheidungsverfahrens bestimmte Gesichtspunkte am besten geprüft werden können.

(3) Zur Erlangung der im Abs. 5 angeführten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des Plans und Programms herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsverfahrens oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewonnen wurden.

(4) Zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen sind die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befragen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen.

Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befragen.

(5) Der Umweltbericht hat jedenfalls zu enthalten:

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;

c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);

e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);

g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen;

h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10;

j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

Zielsetzung ist das Aufzeigen von Analysen der gegebenen Verhältnisse, der Umweltprobleme, der gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben, der Prüfung der Umweltauswirkungen der geplanten Entwicklungen in Form einer Matrix, sowie die daraus resultierenden Maßnahmen. Die Erstellung von Entwicklungsplänen und textlichen Formulierungen, mit denen in der nächsten Dekade gearbeitet werden sollen, sowie in weiterer Folge Beziehungen zum Flächenwidmungsplan resultieren aus diesen Zielsetzungen.

„Das elementare Prinzip der Raumordnung, nämlich die sparsame und zweckmäßige Nutzung der Grundflächen mit gleichzeitig nachhaltigem Schutz und Pflege der Umwelt“ liegt allen Plänen und Programmen zu Grunde. (Zitat Dr. Peter Hollmann)

Die Entwicklung unserer Siedlungsräume mit Errichtung von Gebäuden unterschiedlichster Nutzung und Ausprägung, sowie die Herstellung und Erhaltung der dafür erforderlichen technischen Infrastruktureinrichtungen sind immer gravierende Eingriffe in die Natur und unsere Umwelt.

Die Sicherung unseres Lebensraumes, sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Befriedung der Bedürfnisse der Bevölkerung in materieller und immaterieller Hinsicht, die Sicherung von marktfähigen Entwicklungsmöglichkeiten in allen wirtschaftlichen Belangen, die Entwicklung von erneuerbaren und effizienten Energiesystemen, sowie umweltverträglichen Verkehrskonzepten und schadstoffarmen bis schadstofflosen Kraftfahrzeugen ist gleichsam das wesentliche Ziel.

2. Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes

2.1. Raumrelevante Planungen

2.1.1. Überörtlicher Freiraumschutz: Grünzone

Eine Grünzone gemäß § 7 Abs. 2a TROG 2011 ist für das Gemeindegebiet von Langkampfen nicht erlassen.

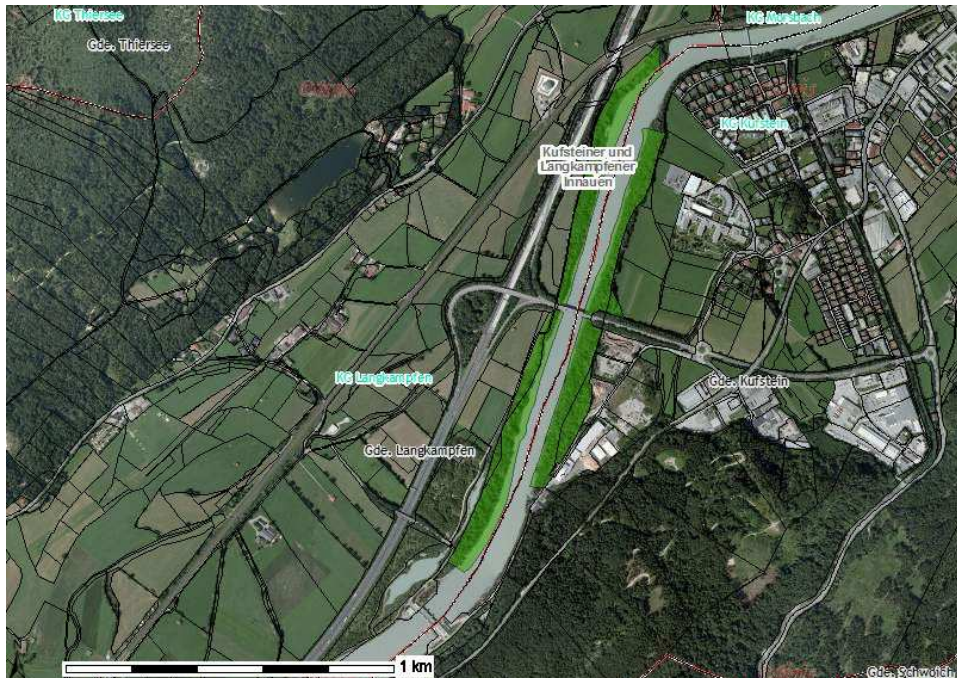
2.1.2. Biotopkartierung

Für die Gemeinde Langkampfen liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1993 vor. Deren wesentliche Inhalte wurden im Zuge der naturkundlichen Bearbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes durch das technische Büro für Ökologie Mag. Michael INDRIST überprüft und mit dem örtlichen Raumplaner abgestimmt.


Die Kartierung stellt einen wichtigen Faktor für die Prüfung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen dar.

2.1.3. Naturschutz - Schutzgebiete

Naturschutzgebiet alter Prägung



Schutzgebiete Naturschutzgesetz

 Naturschutzgebiet alter Prägung

Verordnung der Tiroler Landesregierung (gem. § 48.1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl.Nr. 26/2005) vom 09.05.1972 (LGBl.Nr. 32). Im Bereich der Innauen nördlich des Kraftwerkes (flussabwärts) ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Dieses Naturschutzgebiet zählt zu den ersten Naturschutzgebieten, welche in Tirol ausgewiesen wurden. Dabei wurde u.a. auch besonders auf den Erhalt des Landschaftsbildes Wert gelegt.

Gewässeruferschutz GU

Außerhalb geschlossener Ortschaften bestehen nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

In der Gemeinde Langkampfen befinden sich im Ortsteil Niederbreitenbach zwei künstliche Stillgewässer: Stausee und Fischteich.

Im Ortsteil Schafteuau befindet sich ein natürliches Stillgewässer: Stimmersee.

Die Uferschutzbereiche für Fließgewässer betreffen folgende Bach- bzw. Flussläufe mit Darstellung der naturräumlichen Bedeutung:

- Inn

Niederbreitenbach:

- Dorfbach (erhaltenswürdig/ hohe Bedeutung)
- Nasenbach (entwickeln/ geringe bis mittlere Bedeutung)

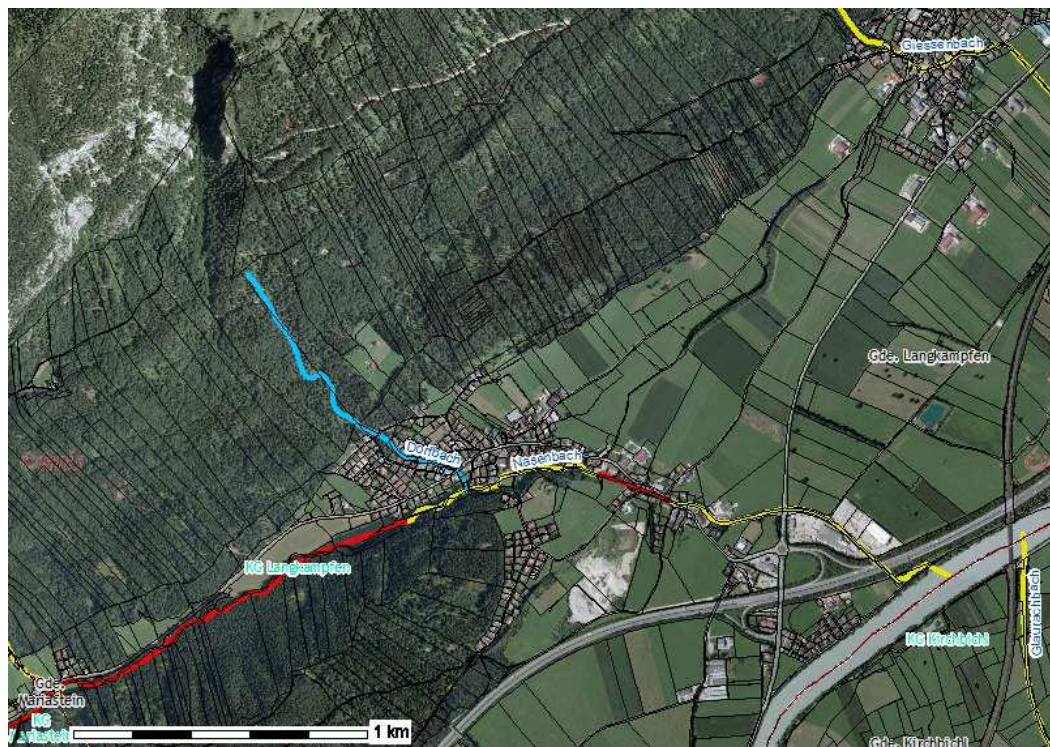
Unterlangkampfen:

- Bleibach (sehr erhaltenswürdig/ sehr hohe Bedeutung u. entwickeln/ mittlere Bedeutung)
- Gießen (entwickeln/ mittlere Bedeutung)

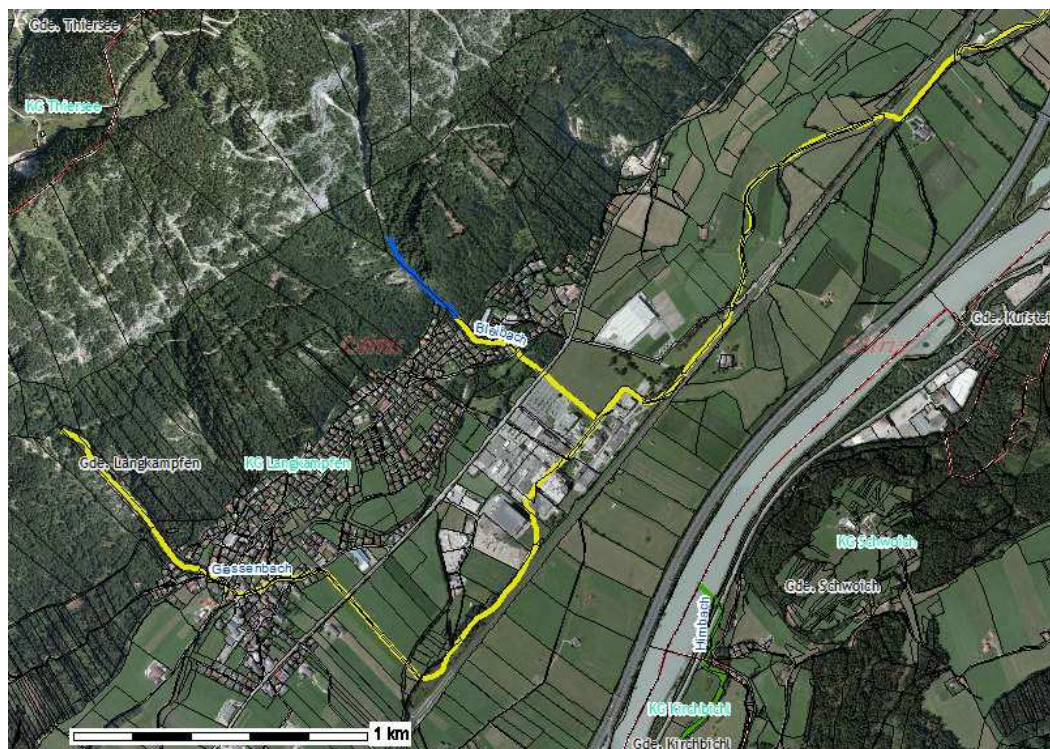
Schafteuau:

- Rothenbach (erhaltenswürdig/ hohe Bedeutung u. entwickeln/ mittlere Bedeutung)

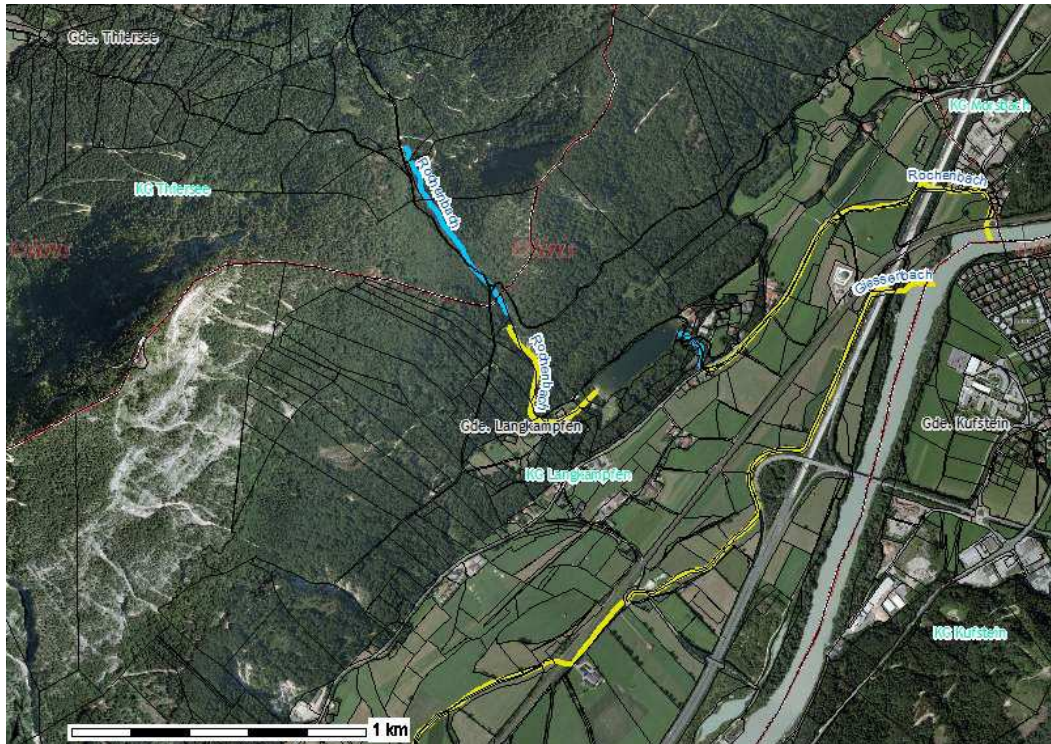
Naturschutzplan Fließgewässer (NPFG)



Niederbreitenbach



Unterlangkampfen



Schaftenua

Naturschutzplan Fließgew. (NPFG)
 NPFG Naturräumliche Bedeutung

- sehr erhaltenswürdig / sehr hohe Bedeutung
- erhaltenswürdig / hohe Bedeutung
- entwickeln (prüfen) / mittlere Bedeutung
- entwickeln-prüfen /geringe Bedeutung

Naturdenkmal

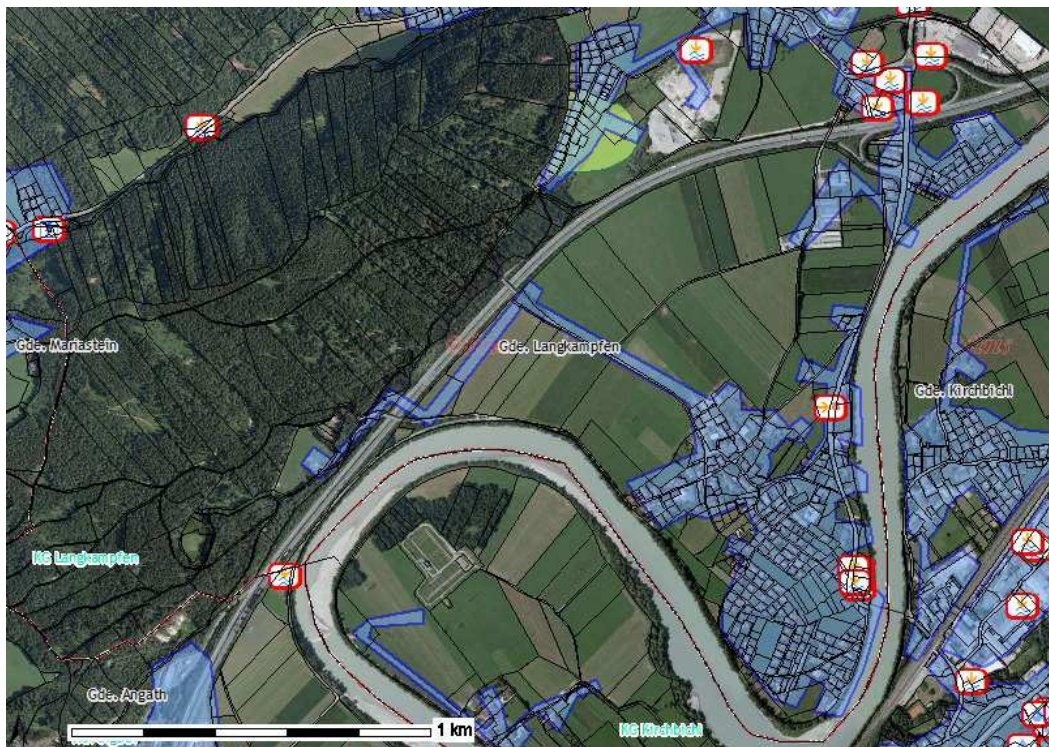
Nach § 27 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNschG 2005) ist im Ortszentrum von Oberlangkampfen seit 1976 eine Stieleiche (Feldgehölz als markanter Einzelbaum) als Naturdenkmal geschützt. Naturdenkmal ND_5_54, seit 1976

Am Fuße dieser mächtigen, weithin sichtbaren Stieleiche wurde ein Gedenkstein mit der Inschrift "Kaiser-Jubiläums-Eiche 1908" errichtet. Der Baum steht in einer Wiese an einer Wegkreuzung und wurde mit einer Kette umzäunt.

(Quelle Tiris)

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Naturgebilde, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zu Naturdenkmälern erklären.
- (2) Naturgebilde im Sinne des Abs. 1 sind beispielsweise alte oder seltene Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen, besondere Pflanzenvorkommen, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, Tümpel, Seen, Moore, Felsbildungen, Gletscherspuren, Mineralien- oder Fossilienvorkommen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und charakteristische Bodenformen, Schluchten und Klammen.
- (3) Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung eines Naturdenkmals bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

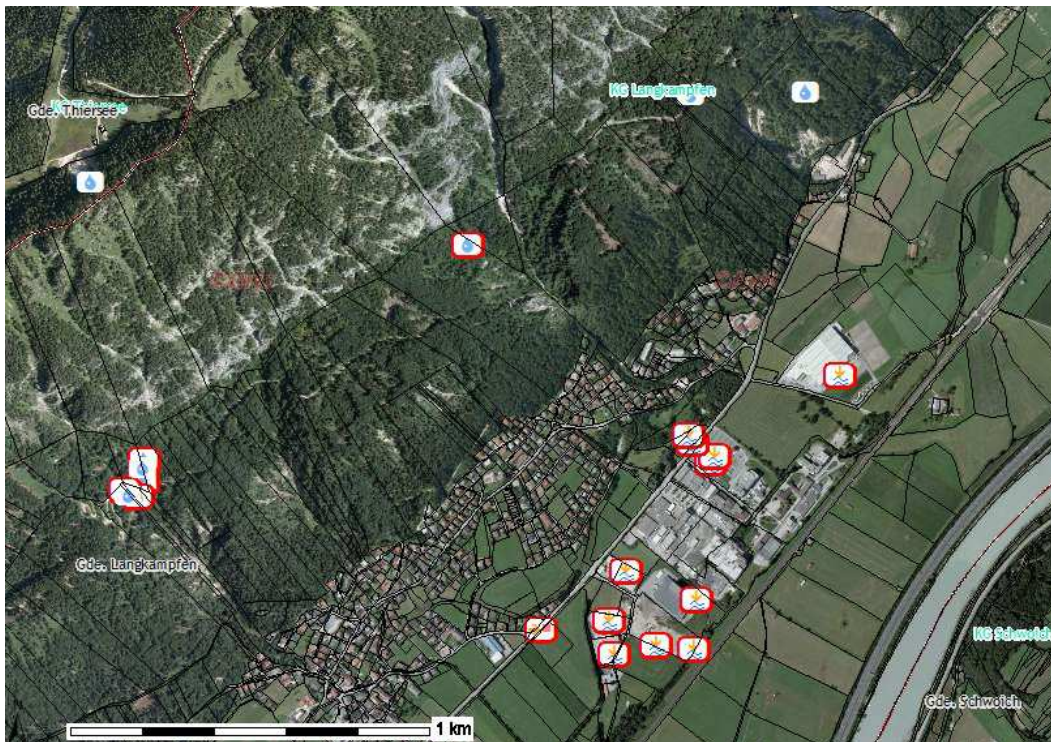
2.1.4. Wasserschutz- und Schongebiete



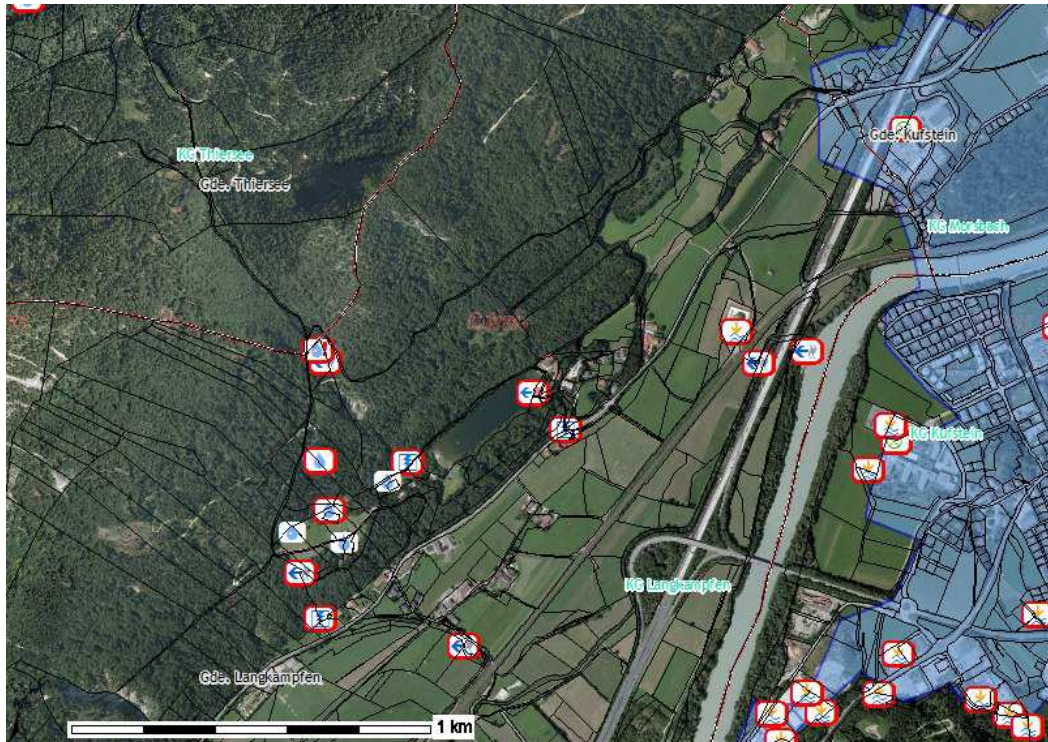
Oberlangkampfen



Niederbreitenbach




Unterlangkampfen




Schaftenua


Wasserinformation


Wasserschutzgebiete

 weiteres Schutzgebiet (Zone II)


Quelle

 Quelle mit Schutzgebiet WB


 Quelle WB

 Quelle WW


Kraftwerk

 Kraftwerk WB

Abwasserversickerung

 Abwasserversickerung WB

Kläranlage


 Kläranlage WB

Indir. Wassernutzung

 Indirekt Abwasser WB

 Indirekt Rückleitung WB

Versorgungsgebiete

 Versorgungsgebiet

2.1.5 Forstliche Raumpläne

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975 befasst sich mit der forstlichen Raumplanung. Dabei werden Aufgaben und Ziele dargelegt, sowie die hierfür notwendigen Instrumente, den so genannten forstlichen Raumplänen. Diese sind für die Überlegungen zur Siedlungsentwicklung in der Gemeinde von Bedeutung.

Es wird unterschieden in:

- a) der Waldentwicklungsplan (§ 9),
- b) der Waldfachplan (§ 10),
- c) der Gefahrenzonenplan (§ 11).





2.1.5.1. Waldentwicklungsplan

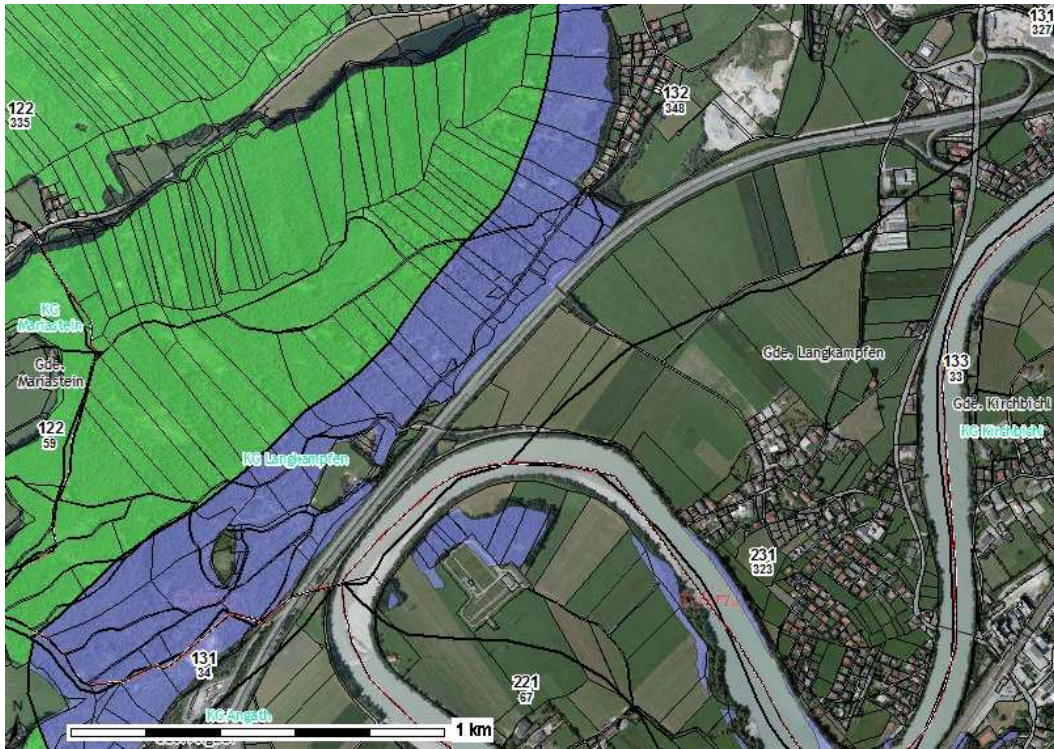
Im Waldentwicklungsplan (WEP) sind die Wirkungen des Waldes textlich beschrieben und in einer Karte planlich dargestellt.

Die Wirkungen umfassen dabei:

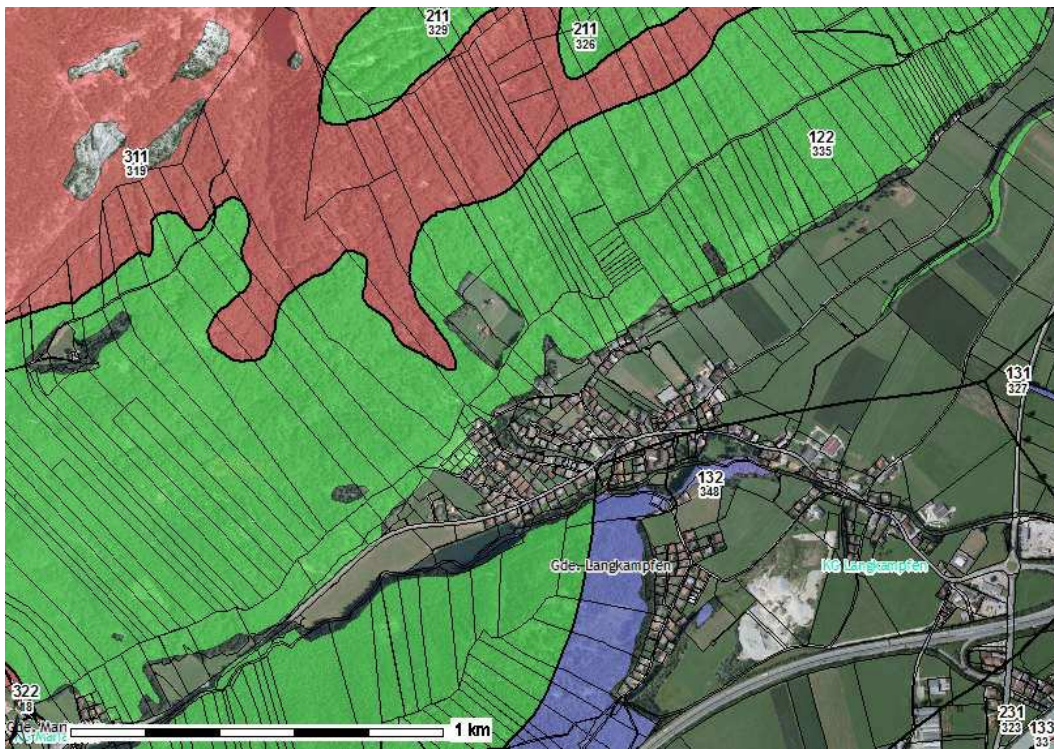
- Der Schutz: Vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Bodenverwehung, Geröllbildung und Hangrutschung.
- Die Wohlfahrt: Einfluß auf die Umwelt, Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.
- Die Erholung: Wirkung des Waldes als Erholungsraum.
- Die Nutzung: Wirtschaftlicher Aspekt zur nachhaltigen Hervorbringung von Holz.

WEP-Funktionsflächen (Wald)

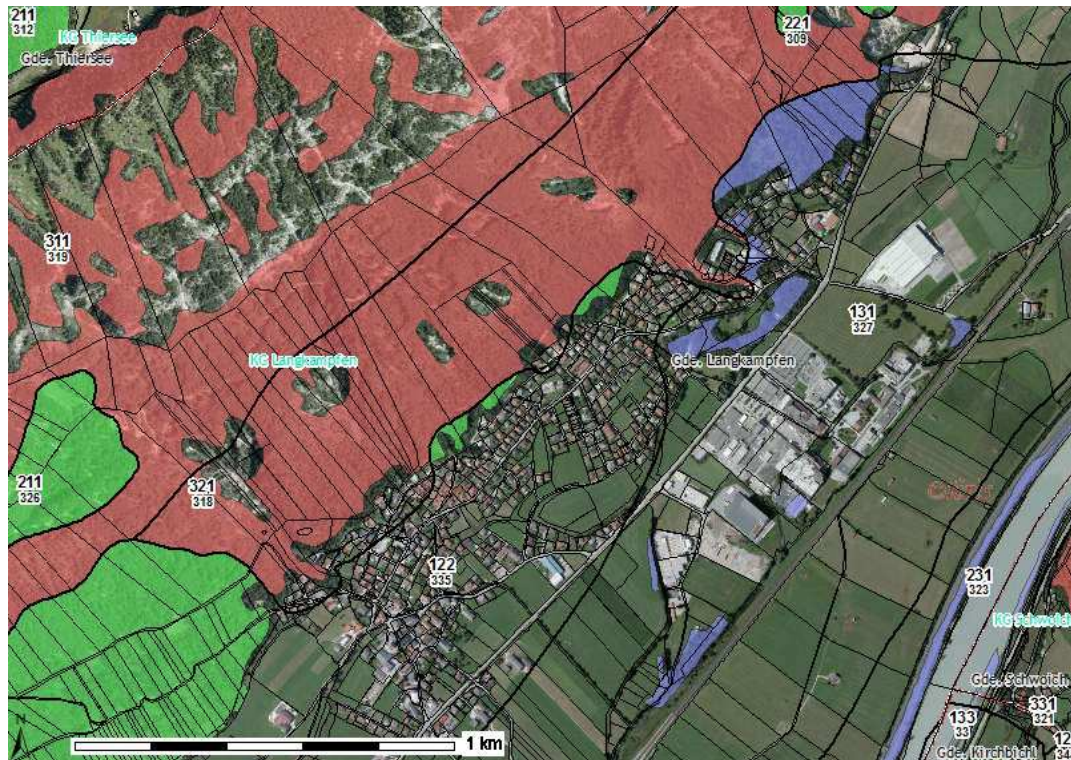
-  Leitfunktion Schutzfunktion
-  Leitfunktion Wohlfahrtsfunktion
-  Leitfunktion Erholungsfunktion
-  Nutzfunktion



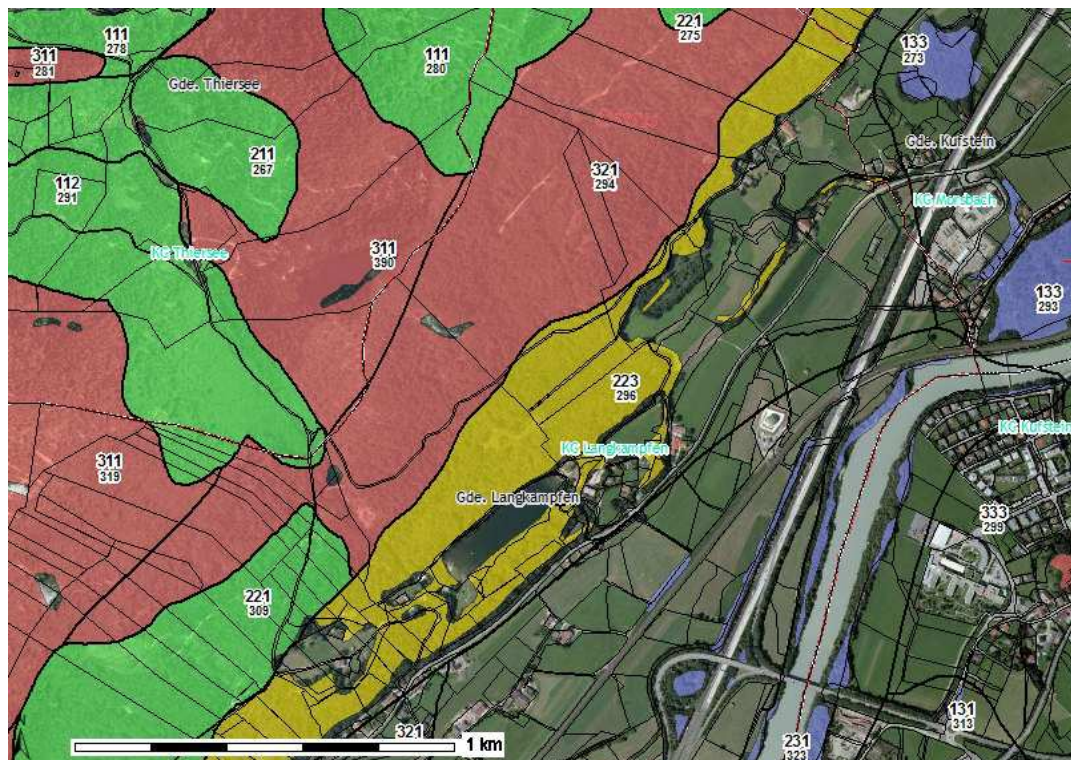
Oberlangkampfen



Niederbreitenbach



Unterlangkampfen



Schaftenau

2.1.5.2. Gefahrenzonenplan

Die Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Unteres Inntal (WLV) für die Gemeinde Langkampfen stammen aus dem Jahr 2001 (Tiris-Abfrage). Einzelne Teilbereiche werden bei Erfordernis geprüft und entsprechend dokumentiert. Dabei werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche in der Gemeinde definiert:

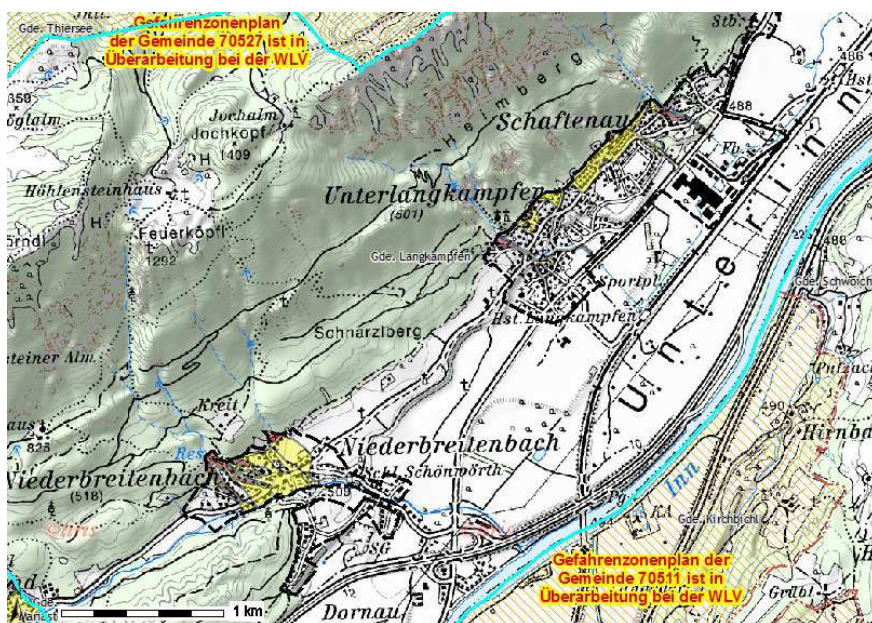
- Rote und gelbe Zonen bei Wildbachgefährdungen
- Gelbe Zonen bei Lawinengefährdungen
- Blauer Vorbehaltsbereich: Technische Maßnahme
- Brauner Hinweisbereich: Rutschgebiete, Steinschlaggebiete, Vernässungen

In den Gefahrenzonenplänen Flussbau sind die Gelbe und Rote Zone Flussbau, sowie Anschlaglinien des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches (HQ30), des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches (HQ100) und des 300-jährlichen Hochwasserabflussbereiches (HQ300) ausgewiesen.

In Oberlangkampfen, Dornau und dem südöstlichen Teil von Niederbreitenbach sind HQ300-Zonen ausgewiesen. Große Teile von Oberlangkampfen, vor allem im Bereich Innviertel und Innstraße, waren beim letzten Hochwasser im Jahr 2005 von Überschwemmungen betroffen.

Wildbachgefährdungen Gelbe- und Rote Zone sind im nordwestlichen Bereich von Niederbreitenbach, sowie in Unterlangkampfen nordwestlich der Landesstraße ausgeprägt.

Lawinengefährdungen Gelbe Zone finden sich am nordwestlichen Rand des Siedlungskörpers in Unterlangkampfen am Fuß des hier relativ steil ansteigenden Berghanges. Blau und braune Hinweisbereiche finden sich in den Siedlungsräumen im Gemeindegebiet, außer in Oberlangkampfen.



2.1.6. Landwirtschaftliche Böden

Durch Eingriffe des Menschen z.B. beim Ackerbau, wobei hauptsächlich der Oberboden verändert wird, entstehen antropomorphe Böden. Der Einfluss von Relief (Topographie), Grundwasser und Lokalklima sind für die Bildung von Bodentypen verantwortlich.

Im unverbauten Teil des Talbodens (ohne Berg- und Waldflächen) des Gemeindegebietes von Langkampfen finden sich Auböden, bestehend aus Schwemmmaterial des Inn. Dieses hochwertige Grünland ist aus landwirtschaftlicher Sicht gut zu bewirtschaften, eignet sich gut zum Befahren mit Traktoren und diversen landwirtschaftlichen Geräten und ist außerdem gut als Weidefläche verwendbar.

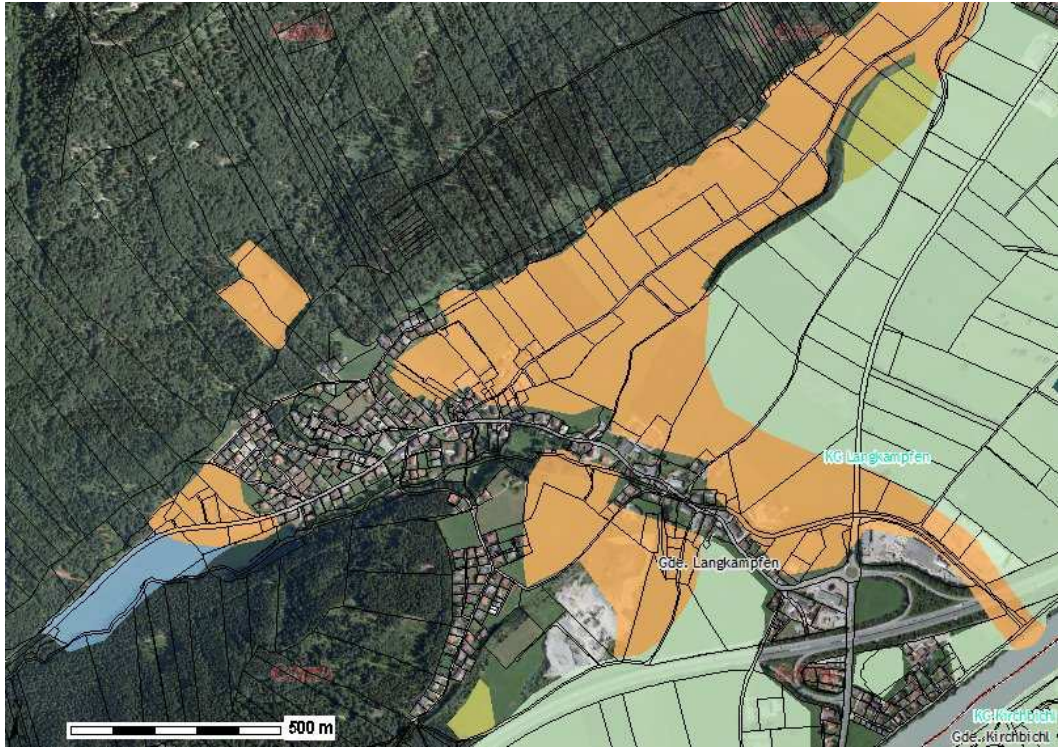
In Niederbreitenbach und am nordwestlichen Rand des Siedlungsraumes, nordwestlich oberhalb des Talbodens entlang des Inn ist hochwertiges Acker- und Grünland in Form von Braunerdeböden vorhanden. Braunerdeböden entstehen durch Grundwasserentzug.

Vereinzelt finden sich auch Rendsinen (Rendzina), Gleyen, Reliktböden (aus früheren Perioden), untypische Böden und Moorböden.

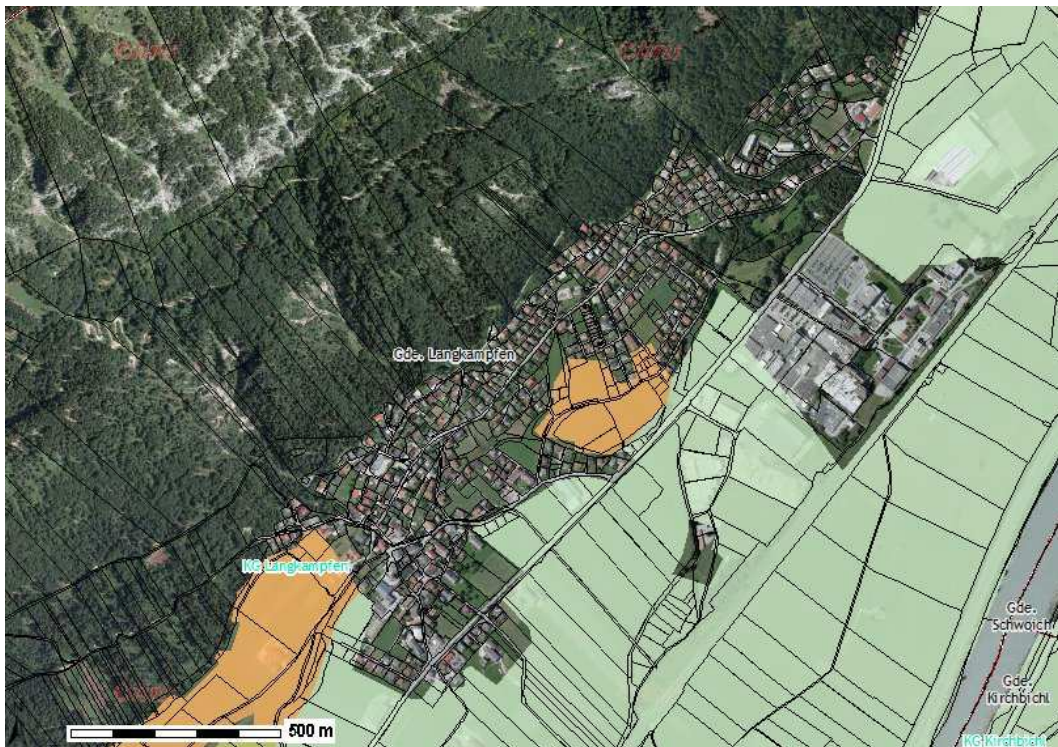
Durch Stau- oder Grundwasser geprägte Böden bezeichnet man als hydromorphe Böden. Zu Ihnen zählen Gleye- oder Grundwasserböden, Auböden der Flussniederungen, sowie Moorböden.



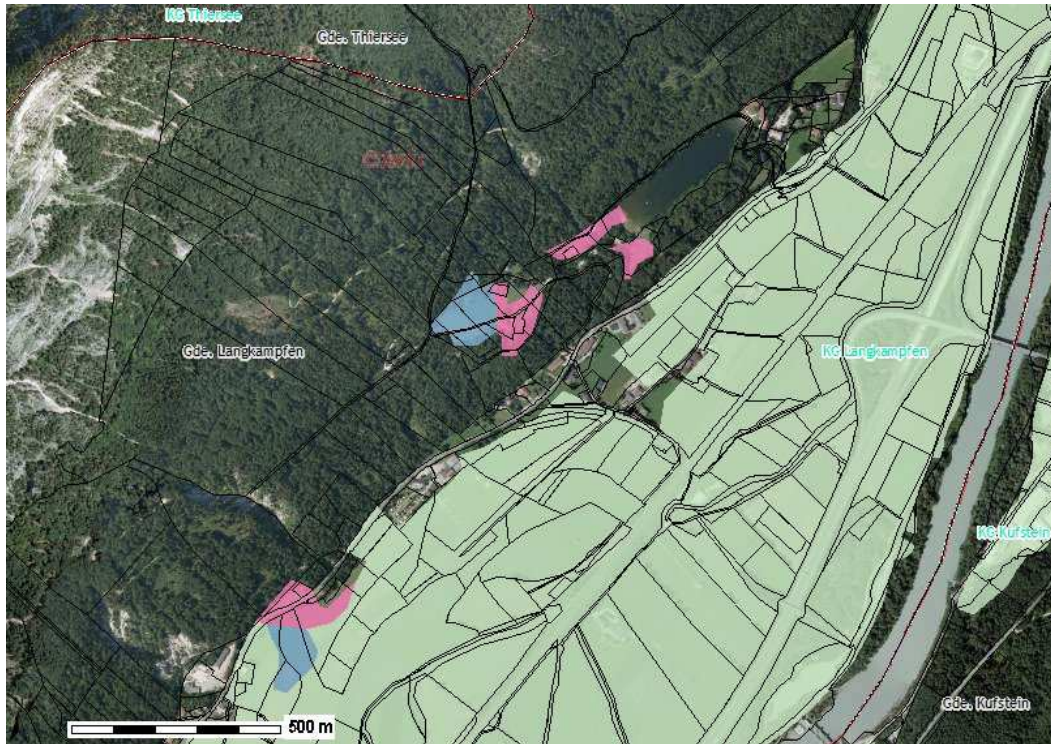
Oberlangkampfen



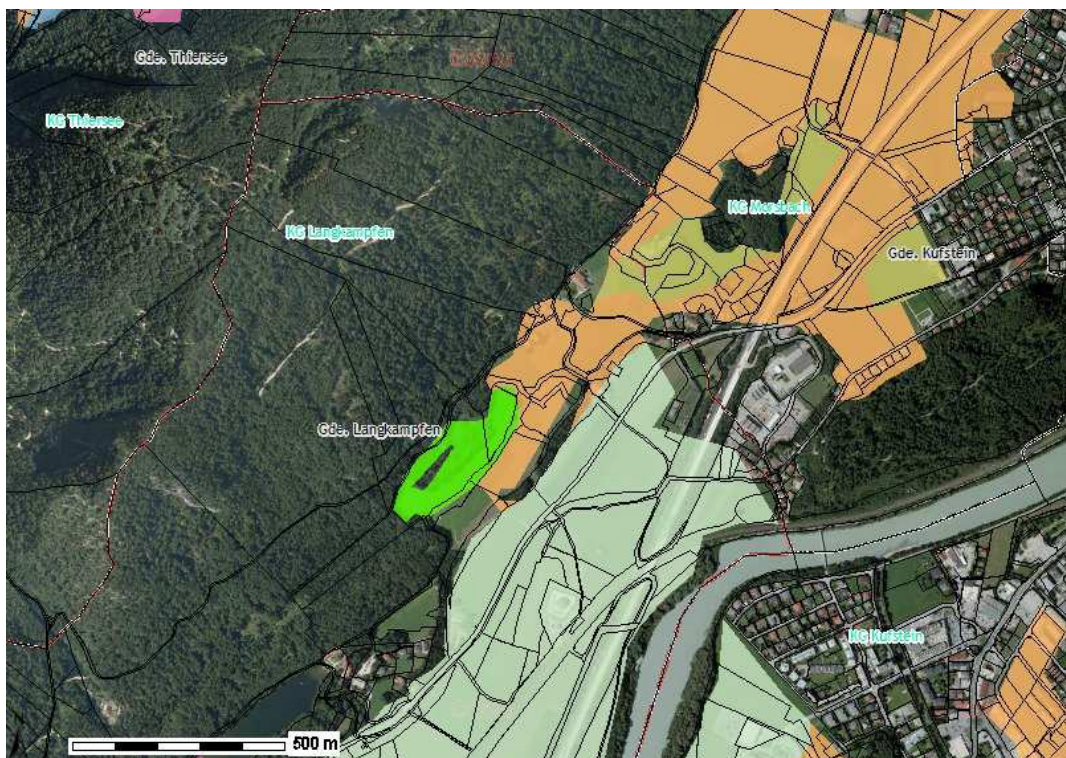
Niederbreitenbach



Unterlangkampfen










Schaftebau



Morsbach

Die Unterteilung der verschiedenen Böden erfolgt sehr großflächig.

Landwirtschaftliche Böden
Bodenformen

	Moore
	Auböden
	Gleye
	Rendsinen u. Ranker
	Braunerden
	Untypische Böden
	Reliktböden

Das Verständnis für die vorhandenen Bodenarten, sowie die Bonität der Böden mit Bodenklimazahl stellen eine wichtige Grundlage zur Ermittlung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen dar.

2.1.7. Denkmalschutz

Wir sind zur Erhaltung von regionstypischen Gebäuden und Bauweisen, Bauernhäusern, Bürgerhäusern, Kirchen, Kapellen und Bildstöcken, welche die kulturellen und sozialen Verhältnisse der jeweiligen Epochen widerspiegeln, angehalten, um unsere für Tirol typische Kulturlandschaft beibehalten zu können.

Ein besonderes Interesse an dieser gepflegten Kulturlandschaft besteht vor allem von Seiten der Tourismuswirtschaft, welche für den Bezirk Kufstein und die Region von großer Bedeutung ist.

Das Bundesdenkmalamt versucht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Bevölkerung einige wesentliche Träger dieses Kulturgutes zu erhalten.

In der Gemeinde Langkampfen sind in der vom Bundesdenkmalamt erstellten Liste der unbeweglichen Denkmale (per Bescheid und Verordnung), sowie der erhaltenswerten, nicht unter Schutz stehenden, baulichen Anlagen nachfolgende Objekte angeführt:

Nr.	Objekt	Standort Gst.Nr.	Schutzstatus
1	Filialkirche hl. Georg, Friedhof, Kr.-Denkmal	1917	VO nach § 2a
2	Widum Oberlangkampfen	1929/2.2	VO nach § 2a
3	Pfarrkirche hl. Ursula, Friedhof, Kr.-Denkmal	970, 2880/1	VO nach § 2a
4	Widum Unterlangkampfen	1009	VO nach § 2a
5	Ehemalige Schule, Windschnurweg	.111	VO nach § 2a

6	Gasthof Altwirt	996/2	VO nach § 2a
7	Dorfbrunnen beim Gasthof Altwirt	996/2	VO nach § 2a
8	Friedhof Unterlangkampfen, Aufbahrungskapelle	993/1, 1136/14	VO nach § 2a
9	Kalvarienberg mit Kapelle	2533	VO nach § 2a
10	Bildstock Pienzenauer beim Elferbauer	262/2	VO nach § 2a
11	Pestbildstock zw. Ulka+Nbb	3055, 3064	VO nach § 2a
12	Schloss Schönwörth, Turm	.197	Bescheid 1958
13	Notburga (Dampfl) Kapelle	2367/20	Bescheid 2009
14	Thurnerhof, Amseltalweg	914/1	kein Schutz
15	Wirtschaftsgebäude beim Schloß Schönwörth	1530	kein Schutz
16	Bärnbadkapelle	.360	kein Schutz
17	Bauernhaus Hupfauweg	1583	kein Schutz
18	Bauernhaus Hosser	1520	kein Schutz
19	Bauernhaus Schönwörthstr. 33	1563	kein Schutz
20	Bauernhaus Hansinger	1565/3	kein Schutz
21	Nepomukbildstock beim Überführer	1761	kein Schutz
22	Wohnhaus Innrain 2	1831/2	kein Schutz
23	Wohnhaus Innrain 8	1851/7	kein Schutz
24	Gasthaus Innbrücke	1820/3	kein Schutz
25	Bauernhaus Brenner	1918	kein Schutz
26	Kapelle in der Au	.53	kein Schutz
27	Zuhause zum Weberhof (Gatterer)	319	kein Schutz
28	Bauernhaus Eger	1002	kein Schutz
29	Einwaller Säge	320/2, .35/2/4	kein Schutz
30	Bildstock Nadlerbauer	3167	kein Schutz

Hauskreuze und Figuren:

Hauskreuz in NBB

Hl. Johannes Nepomuk/ Oberlangkampfen

Wegkreuz:

Kruzifix beim Egger

Denkmalschutz nach § 2a:

Die mit 31.12.2009 ausgelaufene Denkmalschutzvermutung für Objekte im öffentlichen und kirchlichen Eigentum (§2 DMSG) wurde durch Verordnungen gemäß § 2a DMSG ersetzt.

Die so gekennzeichneten Objekte stehen unter Denkmalschutz, ihre Veränderung bedarf der denkmalrechtlichen Bewilligung gemäß § 4 DMSG.

Denkmalschutz mit Bescheid seit 19xx:

Das Objekt steht rechtskräftig unter Denkmalschutz, Veränderungen unterliegen ebenfalls der denkmalrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 4 DMSG).

Denkmalschutz (Teilunterschutzstellung) mit Bescheid seit 19xx:

Das Objekt steht rechtskräftig unter Denkmalschutz, der genaue Schutzzumfang ist dem jeweiligen Feststellungsbescheid zu entnehmen. Veränderungen unterliegen der denkmalrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 4 DMSG).

D-Verzeichnis (Denkmalverzeichnis) – kein Schutzstatus:

Nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes erfüllt das Objekt die in § 1 DMSG geforderten Kriterien der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, es wurde jedoch noch kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt. Dies soll in den nächsten Jahren sukzessiv nachgeholt werden. Sollten Veränderungen bei diesen Objekten geplant sein, ist das Bundesdenkmalamt zu informieren, um ggf. das Ermittlungsverfahren vorziehen zu können.

(Dr. Michaela Frick, BUNDESDENKMALAMT, Landeskonservatorat für Tirol, November 2012)

2.1.8. Altlasten und Verdachtsflächen, Deponien

Im Gemeindegebiet von Langkampfen sind gemäß Aufzeichnungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft mehrere Verdachtsflächen ausgewiesen. Die Gemeinde Langkampfen hat ebenfalls genaue planliche Unterlagen über diese Bereiche vorliegen.

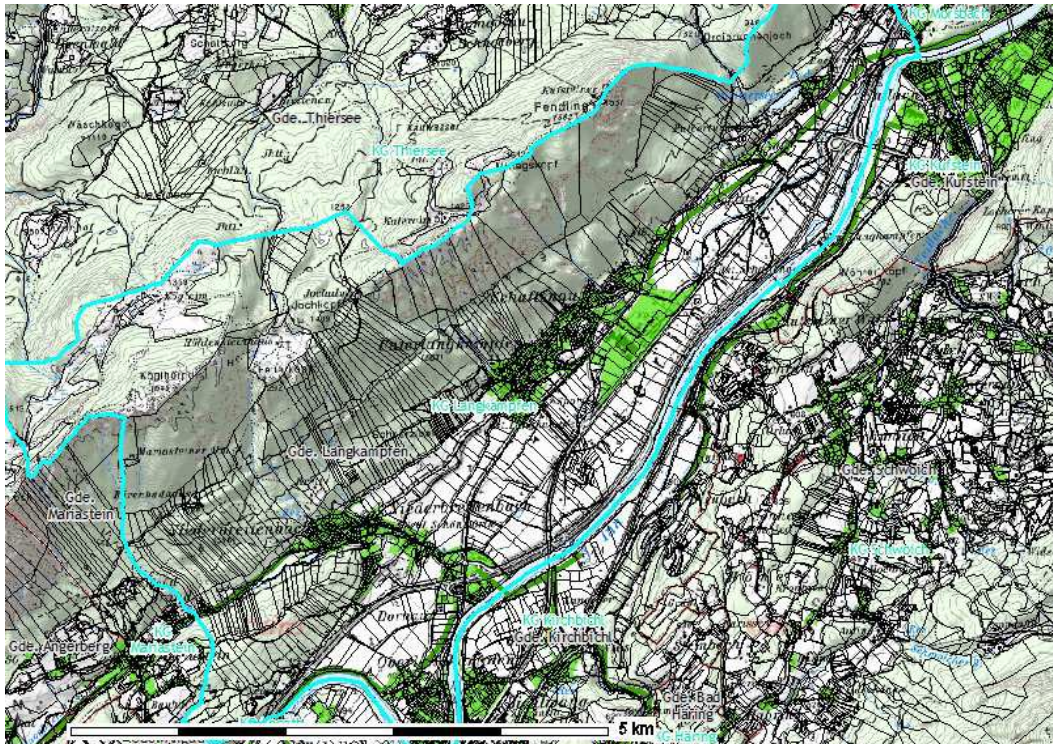
Diese wurden so exakt als möglich in das Örtliche Raumordnungskonzept eingearbeitet und entsprechend der Planzeichenverordnung wiedergegeben.

Im Bereich östlich des Stimmersees ist eine Abfalldeponie bekannt, welche bereits seit Ende der 1990er-Jahre eingestellt ist. Die Deponie wurde ordnungsgemäß stillgelegt, wurde angeschüttet und ist nun begrünt.

2.1.9. Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Langkampfen hat sich mit den Nachbargemeinden Angerberg, Mariastein und Angath zum Abwasserverband AMAL zusammengeschlossen.

Die Ortsteile Oberlangkampfen und Niederbreitenbach werden in die Kläranlage Kirchbichl-Bichlwang (Wörgl-Kirchbichl und Umgebung) entwässert, während die übrigen Siedlungsräume in der Gemeinde (Unterlangkampfen, Schaftenau, Morsbach) zum Abwasserverband Kufstein und Umgebung zählen.



- Abwasser
- Sammelkanäle
- Sammelkanal
- Entsorgungsflächen
- Entsorgungsfläche
- Entsorgungsfläche Projekt

2.2. Vorrassichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans

Beim Unterbleiben der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kann keine geordnete bauliche Entwicklung in der Gemeinde Langkampfen gewährleistet werden. Alle Erfordernisse für ein kontinuierliches geordnetes Zusammenleben in der Gemeinde würden ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Die daraus resultierenden Schäden sind nicht abzusehen, würden jedoch erheblich sein.

Die Auswirkungen auf die Umwelt würden bei Nichtausführung des Planes ebenso nicht verbessert werden.

3. Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene

Es gibt derzeit über 1200 internationale Umweltabkommen, wie z.B. über den Schutz von Klima und Erdatmosphäre, Biodiversität, Biotopschutz und Artenschutz, Landschaftsschutz, Gentechnik, nachhaltige Entwicklung, Meeresschutz, Flüsse und Seen, Gebirgsräume, Antarktis, Chemikalien und Schadstoffe, Müll, etc., um nur einige Themenbereiche zu nennen.

Das internationale Umweltabkommen über Gebirgsräume weist zwei Konventionen auf, die Karpatenkonvention und die Alpenkonvention.

3.1. Alpenkonvention

3.1.1. Ziele

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft – in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,...

Die Strategische Umweltprüfung bietet in Verbindung mit den Umweltschutzziele der Konventionsverträge einen wichtigen Umsetzungsmechanismus für das Nachhaltigkeitskonzept der Alpenkonvention. Sie dient auch gerade einem Teil derjenigen Verpflichtungen als Umsetzungsinstrument, welche mangels Erfüllung der Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit oftmals „nur“ als Programmbestimmungen mit geringerem Verpflichtungsgrad gehandelt wurden. Das Zusammenspiel des neuen Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung mit den entsprechenden Zielbestimmungen der Alpenkonventionsverträge eröffnet einen neuen Implementierungsweg, der ganz im Sinne des integrativen Ansatzes des Konventionsregimes ist.

Unter **Umweltschutzziele** im Sinne dieser Bestimmung fallen **alle Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind** und somit insbesondere Aussagen, welche die zu erhaltende oder zu erreichende Umweltqualität angeben sowie die dafür erforderlichen Maßgaben bestimmen. Sie bestehen aus Umweltqualitätszielen sowie daraus abgeleiteten Umwelthandlungszielen.

Umweltqualitätsziele sind immissions- bzw. auswirkungsbezogene Ziele einer gesetzlich, politisch-programmatisch oder fachlich-wissenschaftlich definierten Qualität für die Umwelt oder Teile davon.

Umwelthandlungsziele geben die Schritte an, die notwendig sind, um die in den Umweltqualitätszielen definierten Zustände zu erreichen, sozusagen die Angleichung des Ist- Zustands an den Soll-Zustand.

3.1.2. Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention

Tourismus.
Berglandwirtschaft.
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung.
Bergwald.
Verkehr.
Bodenschutz.
Naturschutz und Landschaftspflege.
Energie.

In den einzelnen Protokollen wird im Allgemeinen auf die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingegangen.

Projekte und Programme müssen auf umweltspezifische Besonderheiten und verfügbare Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt werden. Dabei sind eine umweltverträgliche und landschaftsgerechte Nutzung, eine stete Überprüfung der Nachhaltigkeit, Schutz der ökologischen Systeme und des Lebens im Allgemeinen bei gleichzeitiger Erhaltung sozialer und wirtschaftlicher Interessen im gesamten Alpenraum von vordringlicher Bedeutung und Verpflichtung.

Auszugsweise werden einige markante Punkte und Zielsetzungen des Protokolls *Raumplanung und nachhaltige Entwicklung* angeführt:

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich:

- a) der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,*
- b) der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,*
- c) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,*
- d) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,*
- e) der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,*
- f) des Schutzes vor Naturgefahren,*
- g) der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,*
- h) der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.*

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:

- a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,*
- b) Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,*

- c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

3.2. Nachhaltige Entwicklung

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und ist erstmals im Jahr 1713 nachweisbar.

Im Bereich internationaler Umweltabkommen über nachhaltige Entwicklungen findet sich auch die Agenda 21, die so genannte Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung im Rahmen einer UN-Konferenz vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro. Die 359 Seiten umfassende Abhandlung, das „Aktionsprogramm der Staaten dieser Welt für das 21. Jahrhundert“, umfasst 27 Grundsätze, welche von 178 Staaten unterzeichnet wurden. Ob die Umsetzung dieser teilweise sehr schwammig formulierten Grundsätze funktioniert, ist jedoch mehr als fraglich.

Eine weitere Entwicklung, die aus dieser ursprünglichen Fassung geboren wurde, ist die Lokale Agenda 21, ein Handlungsprogramm für Gemeinden und Regionen zur nachhaltigen Entwicklung. Im Kapitel 28 werden alle Gemeinden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft und der privaten Wirtschaft, ein nachhaltig orientiertes Handlungsprogramm zu erstellen.

3.3. ZukunftsRaum Tirol_2011

Strategien zur Landesentwicklung - Raumordnungsplan

Die Vorgaben und Zielsetzungen der Alpenkonvention und ihrer beteiligten Staaten setzt sich im Speziellen im Raumordnungsplan *ZukunftsRaum Tirol* fort und zeigt Entwicklungstendenzen, Lösungsvorschläge, Ideen, Zielsetzungen und künftige Aufgabenbereiche in der überörtlichen und örtlichen Raumplanung gleichermaßen auf.

Einige markante Punkte seien angeführt:

Verfügbarkeit räumlicher Ressourcen

Siedlungsentwicklung

Im Örtlichen Raumordnungskonzept werden für den Zeitraum einer Dekade Flächen für die Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit und der wirtschaftlichen Standorte ausgewiesen. Die Herstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur wird dabei vorausgesetzt. Der bodensparende Umgang mit diesen Flächen zu leistbaren Preisen ist vordringlich wichtig. Grenzen des quantitativen Wachstums sind zu erkennen und zu respektieren.

Klimawandel – fossile Energieträger - Mobilität

Die Erhöhung der Durchschnittstemperaturen bringen drastische Veränderungen mit sich. Extreme Wetterereignisse und kleinere bis mittlere Katastrophen sind Folgeerscheinungen und bereits zu erkennen. Klimaschutz durch Energieeffizienz und Verwendung erneuerbarer Energieträger.

Der Ersatz fossiler Energieträger durch umweltfreundliche erneuerbare Energiesysteme ist vordringliches Ziel. Energiekonzepte, neue Siedlungsstrukturen, Standortprüfung auf Solareinträge, alternative Antriebstechniken für Fahrzeuge. Die Individualmobilität hat seit ihrem Beginn mit dem Bau der ersten Eisenbahnlinien in Österreich und der Reisefreigabe durch Kaiser Franz Joseph I. ständig zugenommen und sich weiterentwickelt.

Umweltfreundliche Verkehrsmittel sind durch raumplanerische Maßnahmen zu fördern.

Land- und Forstwirtschaft

Es ist ein anhaltender Trend zur Errichtung von großvolumigen Betriebsgebäuden in Gunstlagen zu erkennen, bei gleichzeitiger Vernachlässigung und Umnutzung von Altbeständen in teilweise Ungunstlagen.

Eine zeitgemäße Nutzung der Altbestände ist bedeutend, um unsere Kulturlandschaft erhalten zu können. Die einfühlsame Gestaltung der landwirtschaftlichen Großbauten wäre ebenso wichtig.

Vollerwerbsbetriebe weisen rückläufige Zahlen auf, die Ermöglichung von Erwerbskombinationen am Hof ist raumplanerisch zu überdenken.

3.4. Tiroler Landesgesetze

Gemäß § 65 TROG 2011 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31a Abs. 2 TROG 2011, respektive § 107 Abs. 1 TROG 2011 einer Umweltprüfung nach Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Dazu ist ein Umweltbericht zu erstellen, welcher öffentlich aufzulegen ist.

§ 65 TROG 2011 Umweltprüfung

(1) Die Gemeinde hat den Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und den Entwurf über die Neuerlassung oder Gesamtänderung des Flächenwidmungsplanes nach § 111 Abs. 1 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

(2) Die Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten bedürfen einer Umweltprüfung, soweit sie die Möglichkeit der Errichtung von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand haben oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen.

(3) Die Entwürfe über die Neuerlassung oder Gesamtänderung von Flächenwidmungsplänen nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz und über die Änderung von Flächenwidmungsplänen bedürfen einer Umweltprüfung, soweit sie die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a oder für Sonderflächen nach § 50 Abs. 1 zweiter Satz oder § 50a Abs. 1 zweiter Satz vorsehen oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen. Entwürfe über Widmungskorrekturen im Sinn des § 70 Abs. 2 lit. a bedürfen keiner Umweltprüfung.

(4) Die Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten, die Neuerlassung oder Gesamtänderung von Flächenwidmungsplänen nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz und die Änderung von Flächenwidmungsplänen bedürfen weiters einer Umweltprüfung, wenn die Änderung bzw. Neuerlassung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind die Größe des Planungsgebietes und die vorgesehenen Nutzungen bzw. Arten der Widmung in Verbindung mit den Kriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, unter welchen Voraussetzungen diese Entwürfe keiner oder jedenfalls einer Umweltprüfung bedürfen. Dabei können auch Grenz- oder Schwellenwerte festgelegt werden.

(5) Im Fall der Durchführung einer Umweltprüfung hat die Auflegung des jeweiligen Entwurfes zur allgemeinen Einsicht nach § 64 Abs. 1 in einem mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes zu erfolgen. Die Auflegungsfrist beträgt abweichend vom § 64 Abs. 1 erster Satz sechs Wochen. Weiters hat die Verständigung der Nachbargemeinden nach § 64 Abs. 3 in einem mit der Beteiligung der öffentlichen Umweltstellen am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes zu erfolgen.

§ 5 TUP 2005 Umweltbericht

Siehe oben.

SUP Richtlinie 2001/42/EG

Anhang II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;
- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelt-erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

4. **Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

4.1. **Schutzgut Mensch / Nutzungen Siedlungsentwicklungen**

4.1.1. **Wohnnutzungen**

Im Örtlichen Raumordnungskonzept werden für den Zeitraum einer Dekade Flächen für die Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit und der wirtschaftlichen Standorte ausgewiesen. Die Herstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur wird dabei vorausgesetzt.

In Langkampfen stehen Flächen in Tallagen für Siedlungszwecke in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Unterteilung des Gemeindegebietes in drei kompakte Ortschaften, Oberlangkampfen, Niederbreitenbach und Unterlangkampfen, sowie mehrere kleinere Siedlungssplitter verhindert eine starke Zerstreung der Siedlungstätigkeit.

Wirtschaftliche Nutzungen

Die Gemeinde Langkampfen wird durch ein groß dimensioniertes Gewerbe- und Industriegebiet geprägt, welches sich in Unterlangkampfen, vis-a-vis des Hauptsiedlungskörpers zwischen der Landesstraße und der Eisenbahnlinie befindet. Auf Grund der möglichen Flächenausdehnung in diesem Bereich, sowie der günstigen Verkehrsanbindung zur naheliegenden Inntalautobahn - Knoten Niederbreitenbach-, sowie eines Eisenbahnversorgungsanschlusses im Bereich der Fa. Sandoz konnte sich der Standort halten und derart entwickeln. Nutzflächen für Kleingewerbebetriebe befinden sich im nördlichen Oberlangkampfen entlang der Landesstraße, wie auch in Niederbreitenbach im Bereich des Kreisverkehrs, sowie in Unterlangkampfen am südwestlichen Ortsrand.

Gewerbebetriebe zur täglichen Befriedung der Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Gasthäuser, Restaurants, Trafiken, Lebensmittelgeschäfte, Handels- und Dienstleistungsbetriebe im Allgemeinen, finden sich vor allem konzentriert in Niederbreitenbach und Unterlangkampfen, sowie vereinzelt im Gemeindegebiet.

Die ansässigen Betriebe geben einem großen Teil der Bevölkerung Arbeitsplätze.

Auswirkungen auf den Mensch und die Umwelt:

Neben dem Flächen- und Funktionsverlust von Böden und dem Verlust von verschiedenen Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung, können Beeinträchtigungen durch mechanische Belastungen, mögliche Grundwasserabsenkungen bzw. Grundwasserstauungen, abfließende Niederschlagswässer, Erschütterungen, Schall, optische Reize und elektromagnetische Felder auftreten.

Belastungen durch Abgase und Lärm vor allem durch den Einpendlerverkehr zu den Betrieben im Gewerbe- und Industriegebiet Unterlangkampfen sind täglich spürbar (Aussagen von langkampfer Bürgern).

4.1.2. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

In den Ortschaften und Dorfkernen der Gemeinde Langkampfen finden sich vereinzelt landwirtschaftliche Betriebe, welche im Vollerwerb wie auch im Nebenerwerb bewirtschaftet werden.

Die rückläufige Tendenz in der Landwirtschaft ist derzeit nicht aufzuhalten. Es werden von insgesamt 31 Betrieben derzeit 25 Betriebe effektiv im Vollerwerb geführt (Auflistung gemäß Feuerbeschau 2012 Gemeinde Langkampfen). Einzelne Bauernhöfe sind auch ausgesiedelt, einer in Oberlangkampfen, sowie drei in Unterlangkampfen. Die übrigen Betriebe, welche sich nicht im Siedlungskörper befinden, liegen in Gebieten, die als landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen sind.

Der Waldbestand in der Gemeinde Langkampfen befindet sich vor allem nordwestlich der Siedlungsgebiete. Ein vorgelagerter Waldteil auf der Gletschermoräne des Angerberges, welcher sich bis nach Niederbreitenbach hinzieht, begrenzt den Siedlungsraum von Oberlangkampfen in nordwestlicher Richtung.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Eine mögliche negative Auswirkung vor allem auf die Kulturlandschaft bringt die Errichtung von großvolumigen Laufstallanlagen und Garagen für sehr groß dimensionierte landwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge mit sich, welche das typische Erscheinungsbild der traditionellen Bauernhöfe langfristig verändern wird.

Die land- und forstwirtschaftlichen Belange werden durch die Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht wesentlich berührt. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Verwendung abgasintensiver Fahrzeuge sind möglich.

4.1.3. Technische Infrastruktur

Die Herstellung der technischen Infrastruktur ist Voraussetzung für die Ausweisung und Umwidmung neuer Bauflächen. Die bestehenden Straßensysteme sind jedoch teilweise nicht mehr für die heutigen und künftigen Verkehrsaufkommen ausgelegt. Die Errichtung von neuen Haupterschließungsstraßen ist in einigen Gebieten, vor allem in Oberlangkampfen, unumgänglich.

Negative Auswirkungen bei gleichbleibender Entwicklungstendenz auf den Mensch und die Umwelt durch Lärm, Staub und Abgase, sowie die Reduktion von sickerfähigen Oberflächen bei unveränderter Vorgehensweise, sind vorgegeben.

In den Orten Niederbreitenbach und Unterlangkampfen mit ihren gemischt strukturierten Kernen sind Besorgungen für den täglichen Gebrauch auf Grund kurzer Wege zu Fuß oder mit dem Rad durchaus möglich. In Oberlangkampfen wird ohne ein motorisiertes Hilfsmittel die tägliche Befriedung der Bedürfnisse der Bevölkerung nicht mehr möglich sein. Fahrten nach Niederbreitenbach (Einkaufsmarkt beim Kreisverkehr) oder Kirchbichl sind erforderlich.

Es können auch öffentliche Verkehrsmittel herangezogen werden. Busverbindungen nach Kufstein oder Wörgl über Kirchbichl dauern nach Fahrplanauskunft ca. 20 Minuten von Oberlangkampfen Gasthaus Innbrücke aus. In wieweit alternative Systeme („car-sharing“, „Micro-Öffis“) erfolgreich betrieben werden können, müsste erhoben werden.

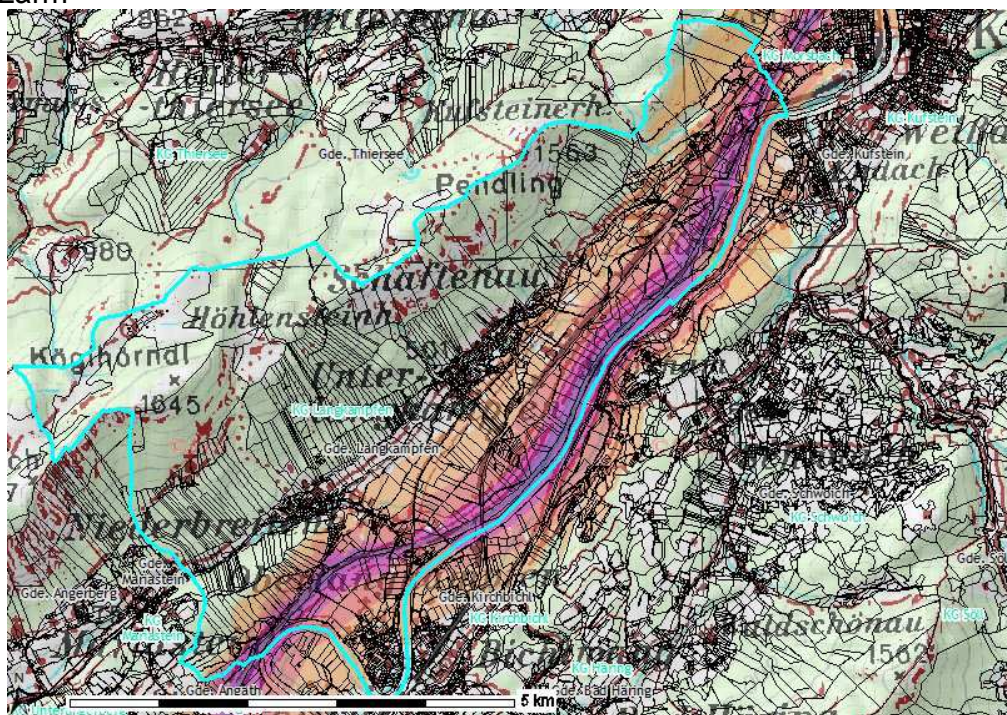
Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Aufweitung von bestehenden Straßen auf Breiten, die dem künftigen Verkehrsaufkommen gerecht werden, die Errichtung von neuen Straßen, Gehsteigen, Radwegen (wesentlich vor allem entlang der Landesstraßen) und Parkplätzen erfordert zusätzlich zur Siedlungsentwicklung die Verwendung von Agrar- und Forstflächen. Bei nicht ordnungsgemäßer Errichtung können Belastungen der Umwelt durch den Austritt von Problemstoffen, wie z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel, etc., auftreten. Ebenso kann die Umwelt durch beschädigte Entsorgungsleitungen geschädigt werden.

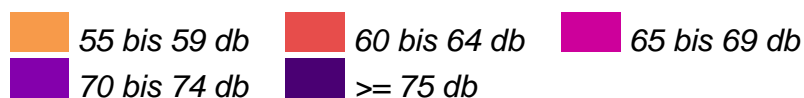
4.2. Schutzgut Mensch / Gesundheit

4.2.1. Lärm und Luftbelastung

Lärm

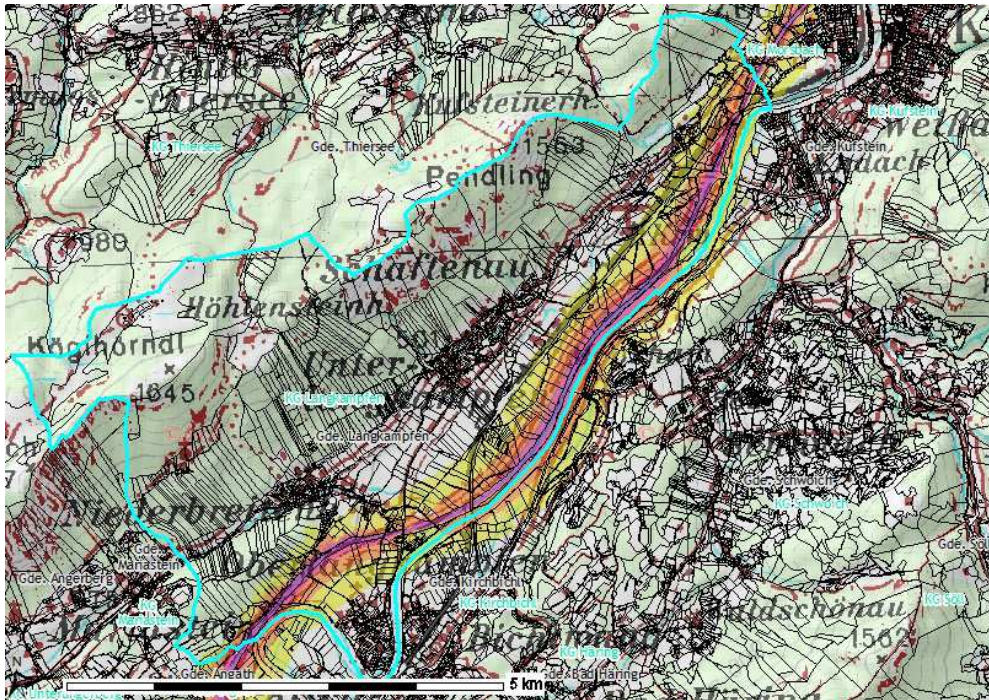


Umgebungslärm Straße Tag-Abend (A12)



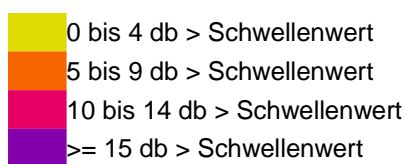
Die Lärmbelastung in der reinen Nachtzeit verringert sich um ca. 20%. Die Hauptbelastung des Gemeindegebietes durch Lärm, welcher als solcher auch wahrnehmbar ist, verursacht die A12 Inntalautobahn, welche das Gemeindegebiet am südöstlichen Rand, im Wesentlichen parallel entlang des Inns, berührt.

Die Ortschaften Oberlangkampfen, der wesentliche westliche Bereich von Niederbreitenbach, sowie Unterlangkampfen liegen außerhalb der Konfliktzonen, wie die Karte unten verdeutlicht.



Umgebungslärm Konfliktzone Straße Nacht (A12)

Umgebungslärm
Konfliktzonen Straße - Nacht



Die Eisenbahnlinie, welche in der Höhe von Niederbreitenbach von Kirchbichl kommend in das Gemeindegebiet von Langkampfen einfährt und in nordöstliche Richtung gen Kufstein verläuft, trägt ebenso wie die Landesstraße L 212 Langkampfer-Straße, welche wiederum parallel zur Eisenbahnlinie verläuft, zum gesamten Lärmpegel bei.



Eisenbahn Nachtwerte

Nacht-Lärmpegel von Haupteisenbahnstrecken. In den Ballungsräumen sind alle Eisenbahnstrecken erfasst. Berichtsjahr 2012.

Koordinaten:
47.54619° N
12.12597° E

Maßstab:
1 : 100.000



LEGENDE

> 70 dB	65 - 70 dB	60 - 65 dB
55 - 60 dB	50 - 55 dB	45 - 50 dB
Grenzwertlinie	Linienquellen	Gebäude
Lärmschutzwände	Kilometrierung	Ballungsraum
Ballungsraumgrenzen		

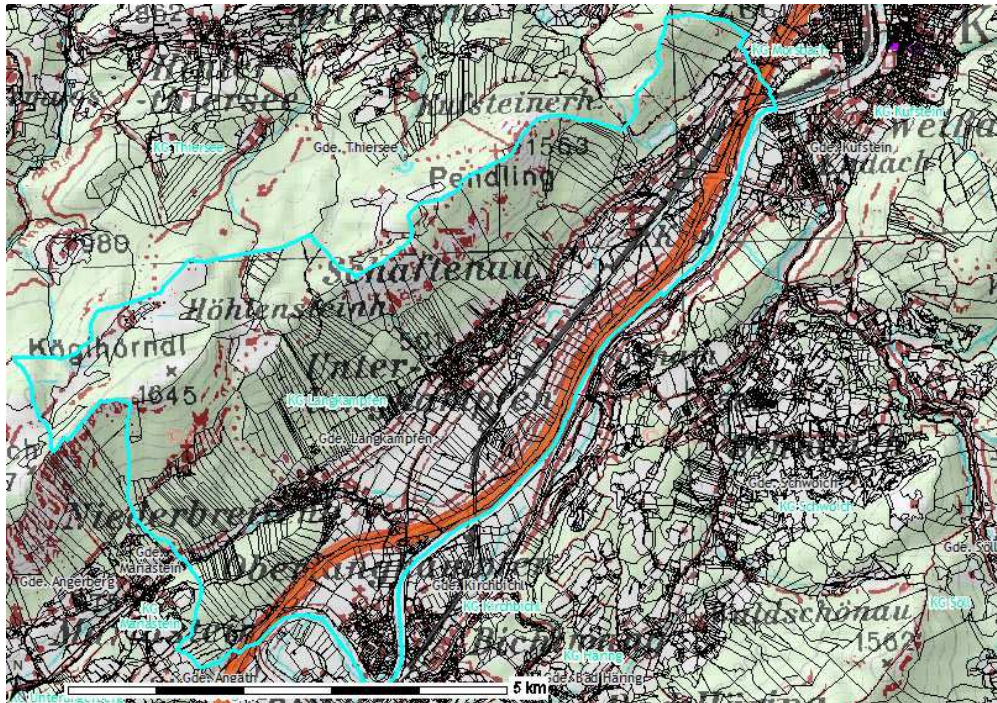
Die drei Ortschaften im Hauptsiedlungsraum von Langkampfen liegen im Einflussbereich lärmintensiver Hauptverkehrsträger. Im Gesamten betrachtet liegt der Belastungspegel in der Nacht (relevanter Zeitraum) bei ca. 40-50 db, teilweise darüber. Eine Problematik, die im gesamten Inntal ausgeprägt ist.

Mögliche Lösungen: Errichtung von Lärmschutzwänden

Nutzungskonflikte zwischen Widmungen:

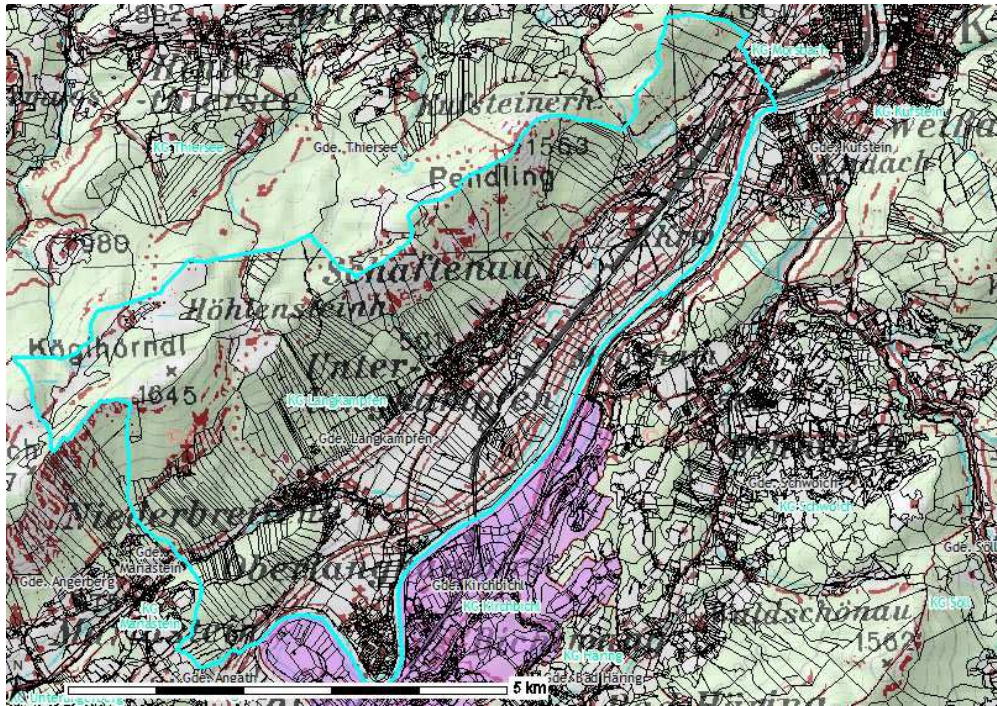
Es wurde versucht, im Entwicklungsplan potentielle Lärm-Konfliktzonen zu vermeiden. So wurden Flächen für gewerbe- und industrielle Nutzungen, wie auch gewerblich gemischte Nutzungen nicht im unmittelbaren Anschluss an Wohnnutzungen festgelegt. Landwirtschaftliche Nutzungen schließen an Wohnnutzungen und zentrums-typische Nutzungen an, wobei es sich nicht um reine landwirtschaftliche Nutzungen handelt, sondern diese wiederum mit Wohnnutzungen vermischt und seit langer Zeit bestehend sind.

Luft:



 Belastete Gebiete NO₂ (Stickstoffdioxid)

Der vom Verkehr verursachte Stickstoffdioxidausstoß ist mit 29% gegenüber anderen Verursachern wie. z.B. Industrie 25%, Kleinverbraucher 17% als erheblich einzustufen. Die Tendenz ist jedoch allgemein abnehmend („Unsere Luft 2014“/ ÖAMTC).



Belastete Gebiete PM 10 (Feinstaub Größe 2,5 bis 10 µm)
 PM = englisch „Particulate Matters“

Wie in den tiris-Bildausschnitten erkennbar, sind Belastungen durch Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) im Gemeindegebiet vorhanden.

Die NO₂-Belastung ist hauptsächlich entlang der Inntalautobahn ausgeprägt. Werte für die Feinstaubbelastung liegen leider nicht vor.

Wie im Nachbarort Kirchbichl deutlich wird, ist die Belastung durch Feinstaub wahrscheinlich auch im gesamten Siedlungsraum von Langkampfen gegeben. Hauptverursacher sind Kleinverbraucher und Industrie. Der Anteil des Straßenverkehrs ist im Verhältnis dazu unbedeutend.

Eine Weiterentwicklung der Industriezone in Unterlangkampfen ist für die nächste Dekade nicht vorgesehen. Die angesiedelten Konzerne und Betriebe tragen nicht zur deutlichen Erhöhung der Lärm und Abgasbelastung im Gemeindegebiet bei.

In Niederbreitenbach wird vor allem die Ansiedlung von Kleingewerbebetrieben ermöglicht, in Oberlangkampfen sind keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Im 100m Sanierungsstreifen entlang der Inntalautobahn in Bezug zur NO₂-Belastung gemäß IG-L sind keine Entwicklungsbereiche vorgesehen.

Die Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept haben keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug zu Lärm- und Luftbelastungen im Gemeindegebiet.

4.2.2. Freiraumschutz - Erholungswert

Ein wesentlicher Faktor bei der Fortschreibung des ÖRK ist der Schutz und Erhalt von Freiräumen, welche nicht nur unmittelbar der Regenerierung der menschlichen Physis und Psyche dienen, sondern vor allem durch naturräumliche Besonderheiten und Strukturen im Kontext zur Siedlungsentwicklung Einfluss auf den Erholungswert haben.

Die zwei Hauptorte Oberlangkampfen und Unterlangkampfen, sowie der dazwischen liegende Ortsteil Niederbreitenbach weisen relativ kompakte Siedlungskörper auf. Außerhalb bestehen einige Siedlungssplitter, welche unterschiedlich starke Wachstumsraten aufweisen und im gesamten Gemeindegebiet verstreut liegen. Eine Zersiedelungstendenz ist im Allgemeinen jedoch nicht zu erkennen und ist somit von untergeordneter Bedeutung.

Das Ziel, möglichst großflächige zusammenhängende Freihalteflächen bzw. Freiräume zu erhalten, welche nicht nur besser bewirtschaftet werden können, sondern auch grundsätzlich erst ein prägendes Landschaftsbild mit Sichtbeziehungen und Blickachsen ermöglichen, ist vor allem durch geschlossene Siedlungsstrukturen der Orte und Ortsteile und durch eine zurückhaltende Erweiterung der Siedlungssplitter umsetzbar.

Erholungsräume:

In der Gemeinde Langkampfen stehen ausreichende Möglichkeiten an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung, welche unmittelbar dem Erholungswert des Menschen dienen. Zu den sportlichen Aktivbereichen zählen Reitmöglichkeiten, Fußballplätze, Stockbahnen und Tennisplätze, Schießstände, ein Segelflugplatz, etc..

Spazier- und Wanderwege sind zahlreich vorhanden. Möglichkeiten bieten sich zwischen und in den Ortschaften, entlang des Inns, oder im Gebirge, wie z.B. Wanderungen zum Pendlinghaus, oder weiter in das höhergelegene nördlich anschließende Gemeindegebiet von Thiersee. Rad- und Trekking-Strecken sind ebenfalls im Gemeindegebiet vorhanden.

Die Trekking-Radstrecke ist der Innradweg – Tiroler Unterland, welcher von Kufstein Zell kommend entlang des Inns bis Dornau führt, dann nach Oberlangkampfen schwenkt und über die Innschleife Richtung Angath verläuft.

Beeinträchtigungen durch Barrieren und Schallemissionen sind zu vermeiden.

Durch den Erhalt von Freiräumen wird letztlich auch der Erholungswert gesteigert.

4.3. Schutzgut Naturraum

4.3.1. Kulturlandschaft und Kulturgüter

In Langkampfen sind gewisse Landschaftsteile als besonders erhaltenswert im ökologischen und landschaftspflegerischen Sinn vorhanden. Dazu zählt der Abschnitt zwischen Niederbreitenbach und Unterlangkampfen. Vor allem südlich der Landesstraße sind relativ viele Einzelbäume und einzelne Baumgruppen in den Landwirtschaftsflächen vorhanden, welche in Tirol selten anzutreffen sind.

In der Gemeinde Langkampfen sind denkmalgeschützte Gebäude und Gebäudeteile, Ensembles, sowie denkmalwürdige Gebäude und bewegliche Denkmal-Güter ausgewiesen und teilweise als Sondernutzungen verankert.

Auswirkungen:

Neben dem Flächen- und Funktionsverlust von Bodendenkmälern, archäologischen Fundzonen, Kultur- und Baudenkmalern, Ensembles, können visuelle Beeinträchtigungen, Erschütterung und Veränderungen im Wasserhaushalt (Versiegen von Quellen, Veränderung des Grundwasserspiegels) auftreten.

Die Belange der Kulturlandschaft und Kulturgüter werden durch die Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht beeinträchtigt.

4.3.2. Naturschutz: Vegetation - Biotop – Habitate (Tierlebensräume)

Nördlich des Innkraftwerkes sind beidseitig des Inns Naturschutzbereiche ausgewiesen, ein größerer Teil auf der Langkampfer Seite, ein kleinerer Teil auf der Seite der Stadtgemeinde Kufstein. Die Langkampfer Innauen stellen Restbestände ehemals ausgehnter Auwälder am Inn dar, deren nachhaltigen Sicherung ein hoher Stellenwert zukommt.

Vordringlich wichtig erscheint auch die Erhaltung der gemeindetypischen Gehölzbestände (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Waldbereiche) im Siedlungsgebiet, bzw. landwirtschaftlichen Grünland, entlang von Bewirtschaftungsgrenzen, Geländekanten und Mulden, von Uferbegleitsäumen entlang von Fließgewässern (Bach- und Gießläufe, Inn) und im Bereich der Retentionsgebiete des Innkraftwerkes.

In Verbindung mit der Erhaltung der gewässerspezifischen Biotop (Bahngräben, Feuchtgebiete) wird insgesamt ein nachhaltiger Fortbestand von Flora, Fauna und deren Lebensräumen gewährleistet.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Neben dem Flächen- und Funktionsverlust von Biotopen können Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und optische Reize, Veränderung von baulichen Standorten, Verkehr, Erschütterungen und Barriere- und Trennwirkung (Wildwechsel) auftreten.

4.4. Schutzgut Boden und Gewässer

4.4.1. Naturgefährdungen, Geologie

In den Siedlungsbereichen von Niederbreitenbach, Unterlangkampfen und dem Siedlungssplitter Maistall sind entlang von Bachläufen Wildbachgefährdungen, im Bereich von Berghängen und Geländekanten Steinschlag- und Rutschgebiete, sowie im Nahbereich zu stehenden Gewässern auch Vernässungsgebiete vorhanden.

Die geplanten Entwicklungsbereiche liegen außerhalb der o.a. Gefährdungsbereiche.

4.4.2. Gewässer

Fließgewässer und stehende Gewässer

Vordringlich wichtig erscheint die

- Erhaltung der ökologischen Funktionen der Gewässer
- Erhaltung möglichst naturnaher Bachbette und natürlicher Ufervegetationen
- Erhaltung der natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussbereiche

Grundwasser und Oberflächenwasser

Vordringlich wichtig erscheint

- der Schutz von Trinkwasserquellen
- die Erhaltung der Schutz- und Schongebiete
- die Naturbelassenheit des Grundwassers
- das Verbot von hormonell wirksamen Chemikalien und Pestiziden für den Pflanzenschutz in der Landwirtschaft, welche die ökologische Wasserqualität nachhaltig schädigen

Die Quelfassungen und zugehörige Hochbehälter befinden sich vor allem an den nord-westlichen Berghängen über Niederbreitenbach, Unterlangkampfen und westlich des Stimmersees.

Weiters sind in Langkampfen auf Grund der Nähe des Inns vor allem jene Gebiete von Grundwasserhochständen betroffen, die sich zwischen der Eisenbahnlinie Innsbruck-Kufstein und dem Inn befinden.

Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt:

Flächen- und Funktionsverlust durch Überbauung und Verrohrung von Quellen, Fließgewässern, Verlegung von Retentionsflächen, Beeinträchtigung der Gewässerstruktur und Güte durch Einleitung von Oberflächenwasser, Funktionsbeeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes, Schadstoffimmissionen.

5. Prüfung der Umweltauswirkungen - Umweltprobleme

Es wurde geprüft und bewertet, welche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes getroffenen Maßnahmen, wie vor allem die Erweiterung bestehender und/oder die Ausweisung neuer Entwicklungsbereiche wahrscheinlich verursacht werden.

Die Auswirkungen betreffend Siedlungsentwicklung, Technische Infrastruktur, Kulturlandschaft und Kulturgüter, Lärm- und Luftbelastung, Freiraumschutz-Erholungswert, Naturschutz, Geologie und Gewässer wurden besonders untersucht. In Form einer Wirkungsmatrix können diese Auswirkungen und die daraus resultierenden Probleme einfach aufgezeigt werden.

Untersucht wurden all jene Bereiche, welche bei dieser Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber dem ersten Konzept inkl. diverser Änderungen neu hinzugenommen, wie auch als Rückwidmungsflächen ausgewiesen wurden.

Die einzelnen Entwicklungsbereiche werden südwestlich beginnend mit Oberlangkampfen in Richtung Nordosten (Morsbach) aufgelistet:

EPK = Erschließungs- und Parzellierungskonzept

Laufende Nummerierung von **01** bis **23**

Nach der Erstbesprechung in der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung wurden alle Bereiche, die danach neu hinzugenommen wurden, mit dem Index **a** versehen.

Alle Kartenbilder sind genordet.

f = und ein weiteres Grundstück

ff = und andere Grundstücke